



Handlungsanweisung zur Dauerhaftigkeit der Vorhaben gemäß Art.65 VO (EU) Nr. 2021/1060

Das Land Bremen muss den Beitrag aus dem EFRE für ein Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen (die Europäische Kommission definiert produktive Investitionen als "Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Wirtschaftsgüter für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen") an die EU KOM zurückzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der abschließenden Zahlung an den Begünstigten oder innerhalb der Frist aus den Regelungen für staatliche Beihilfen, falls zutreffend, auf dieses Vorhaben eines der folgenden Szenarien zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Region der NUTS-Ebene-2, d. h. des Landes Bremen, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt;
- Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Zum möglichen Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung ist dem Begünstigten im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses im Zuwendungsbescheid eine entsprechende Auflage zu erteilen.

Die Zwischengeschaltete Stelle kann den festgelegten Zeitraum von fünf Jahren in Fällen, die die Aufrechterhaltung von Investitionen oder von durch KMU geschaffene Arbeitsplätzen betreffen, auf drei Jahre verkürzen.

Die Rückzahlungsverpflichtung des Begünstigten aufgrund der Nichteinhaltung der erteilten Auflage erfolgt im Verhältnis zum Zeitraum der Nichteinhaltung.

Die Rückzahlungsverpflichtung des Mitgliedsstaates besteht grundsätzlich nicht für die Aufgabe einer Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz. Dennoch hat die zwischengeschaltete Stelle einen Widerrufsbescheid zu erstellen und den Rückforderungsbetrag zur Insolvenztabelle anzumelden.

Beiträge an Finanzinstrumente sind von den o.g. Bestimmungen ausgenommen.

In relevanten Fällen erstreckt sich die Zuständigkeit der Zwischengeschalteten Stellen auf die Prüfung, ob die Vorhaben in der Regel von innerhalb fünf Jahren (oder ggf. anderer Fristen gem. der oben genannten Verordnung) nach deren Abschluss keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Außerdem gemäß Art. 73 (2) h Dachverordnung dürfen die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die die Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einem Standort darstellen oder die Teil eines Vorhabens mit Standortverlagerung waren. Diese formale Bestätigung wird zum Projektbeginn mit der Erklärung des Antragstellenden für Projekte aus dem EFRE-Programm eingeholt. Dies bedeutet, dass solche Tätigkeiten nicht förderfähig sind und insoweit der Antrag des Begünstigten abgelehnt werden muss.